

AN DIE MITGLIEDSVERBÄNDE DER FIFA

Zirkular Nr.1689

Zürich, 21. August 2019 GS/emo/gra

Art. 13 der Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten – Vorschläge der FIFA-Administration im Zusammenhang mit Klagen betreffend Ausbildungsentschädigung und Solidaritätsmechanismus

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäss Art. 13 der Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten ("Verfahrensordnung") kann die FIFA-Abteilung für den Status von Spielern den Parteien in einem Streitfall in Bezug auf die Ausbildungsentschädigung und den Solidaritätsmechanismus schriftliche Vorschläge zur Berechnung der geschuldeten Beträge unterbreiten.

Im Sinne eines effizienten Verfahrens hat die FIFA Art. 13 der Verfahrensordnung erlassen, um bei Streitfällen in Bezug auf die Ausbildungsentschädigung und den Solidaritätsmechanismus, denen keine komplexe Sach- oder Rechtslage zugrunde liegt, den Entscheidungsprozess zu beschleunigen. Gemäss Art. 13 der Verfahrensordnung kann die FIFA-Abteilung für den Status von Spielern den Parteien in einem Streitfall schriftliche Vorschläge unterbreiten. Sind die Parteien mit einem solchen Vorschlag einverstanden oder nehmen sie innerhalb der massgeblichen Frist zum Vorschlag nicht Stellung, wird dieser binnen 15 Tagen nach Zustellung endgültig und verbindlich.

Art. 13 der Verfahrensordnung hält insbesondere fest:

13 Vorschläge der FIFA-Administration

1. In Streitigkeiten in Bezug auf die Ausbildungsentschädigung und den Solidaritätsmechanismus, denen keine komplexe Sach- oder Rechtslage zugrunde liegt oder in denen eine klare Rechtsprechung der KBS besteht, kann die FIFA-Administration (Abteilung für den Status von Spielern) den Parteien schriftlich unpräjudizielle Vorschläge betreffend die im konkreten Streitfall geschuldeten Beträge und deren Berechnung vorlegen. Gleichzeitig wird den Parteien angezeigt, dass sie binnen fünfzehn Tagen nach Empfang dieser Mitteilung schriftlich einen



formellen Entscheid des zuständigen Gremiums verlangen können, ansonsten der Vorschlag als akzeptiert und verbindlich erachtet wird.

2. Verlangt eine Partei einen formellen Entscheid, wird das Verfahren gemäss den Vorschriften der vorliegenden Verfahrensordnung weitergeführt.

Mit Art. 13 der Verfahrensordnung können zahlreiche Streitfälle in Bezug auf die Ausbildungsentschädigung und den Solidaritätsmechanismus schnell und effizient beigelegt werden.

In Anbetracht des Vorstehenden, wird die FIFA-Abteilung für den Status von Spielern <u>ab</u> <u>sofort</u> Art. 13 der Verfahrensordnung auf sämtliche Klagen betreffend Ausbildungsentschädigung und Solidaritätsmechanismus anwenden, denen prima facie keine komplexe Sach- oder Rechtslage zugrunde liegt.

Das Verfahren in solchen Fällen ist wie folgt:

a. Einreichen von Klagen

Klagen betreffend Ausbildungsentschädigung und/oder Solidaritätsmechanismus müssen von den Parteien nach wie vor gemäss Art. 1 Abs. 1 des Anhangs 6 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern ("Reglement") über das Transferabgleichungssystem ("TMS") eingereicht werden. Eine Klage muss sämtliche Dokumente und Angaben gemäss Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 des Anhangs des Reglements und Art. 9 Abs. 1 der Verfahrensordnung enthalten.

Sobald der FIFA-Abteilung für den Status von Spielern eine vollständige Klage vorliegt, prüft sie, ob i) keine komplexe Sach- oder Rechtslage besteht und ii) prima facie sämtliche regulatorischen Voraussetzungen auf Anspruch auf eine Ausbildungsentschädigung oder einen Solidaritätsbeitrag vorliegen.

 b. Vorschlag der FIFA-Abteilung für den Status von Spielern gemäss Art. 13 der Verfahrensordnung und/oder Stellungnahme des beklagten Vereins

Sind beide Bedingungen erfüllt, leitet die FIFA-Abteilung für den Status von Spielern die Klage an die beklagte Partei weiter und unterbreitet gleichzeitig allen Parteien über das Transferabgleichungssystem einen schriftlichen Vorschlag, der je nach Fall (Ausbildungsentschädigung oder Solidaritätsbeitrag) folgende Angaben enthält:

- Datum und Vereine, die am Transfer beteiligt sind, auf den sich die Klage bezieht
- die im Zusammenhang mit dem Transfer des Spielers gezahlten Summen
- Datum der Registrierung des Spielers beim Kläger gemäss dem mit der Klage eingereichten offiziellen Spielerpass



- Datum der massgebenden Spielzeit
- Prozentsatz, auf den der Kläger Anspruch hat
- Datum der Registrierung des Spielers beim Beklagten
- Trainingskategorie des Klägers und/oder des Beklagten
- Die Beträge der Ausbildungsentschädigung oder des Solidaritätsbeitrags, die gemäss Art. 20 bzw. 21 des Reglements geschuldet werden

Nachdem der Vorschlag der FIFA-Abteilung für den Status von Spielern den Parteien via TMS zugestellt wurde, haben die Parteien <u>15 Tage</u> Zeit, um den Vorschlag entweder anzunehmen oder begründet abzulehnen. Lehnt eine der Parteien den Vorschlag ab, wird das Verfahren gemäss den massgebenden Bestimmungen der Verfahrensordnung weitergeführt. Lehnt der beklagte Verein den Vorschlag ab, muss er innerhalb der genannten Frist zum Fall Stellung nehmen.

Vorschläge der FIFA-Abteilung für den Transfer von Spielern stehen immer unter dem Vorbehalt eines formellen Entscheids seitens der zuständigen Instanz, sollte eine der beiden Parteien den Vorschlag ablehnen.

Wenn keine der beiden Parteien den Vorschlag der FIFA-Abteilung für den Status von Spielern <u>binnen 15 Tagen nach Mitteilung via TMS</u> ablehnt, wird der Vorschlag für alle Parteien verbindlich.

Bitte beachten Sie, dass Vereine und Mitgliedsverbände gemäss Art. 2 Abs. 1 des Anhangs 6 des Reglements die <u>Registerkarte "Klagen"</u> im TMS in regelmässigen Intervallen von maximal drei Tagen <u>überprüfen müssen</u>.

Wir danken für die geschätzte Kenntnisnahme und eine entsprechende Mitteilung an Ihre Mitgliedsvereine.

Mit freundlichen Grüssen

FÉDÉRATION INTERNATIONALE DE FOOTBALL ASSOCIATION

Alasdair Bell

Stellvertretender Generalsekretär (Administration)



Kopie an:

- FIFA-Rat
- Konföderationen
- Disziplinarkommission
- Kommission für den Status von Spielern
- Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten
- ECA
- FIFPro
- World Leagues Forum